

Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Theaterwissenschaft

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom Oktober 2005 (RSL 05) den folgenden Studienplan (SP 05):

I. Allgemeines

- Studienprogramme* **Art. 1** Das Institut für Theaterwissenschaft ITW bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung Theater-, Tanz- und Filmwissenschaft die folgenden Studienprogramme an:
- a Bachelor-Studienprogramm Theaterwissenschaft (Ba Major, 120 KP),
 - b Bachelor-Studienprogramm Theaterwissenschaft (Ba Minor, 60 KP),
 - c Bachelor-Studienprogramm für ausserfakultäre Studierende (Ba Minor, 30 KP),
 - d Master-Studienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft, Schwerpunkt Theater (Ma Major, 90 KP),
 - e Master-Studienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft, Schwerpunkt Tanz (Ma Major, 90 KP),
 - f Master-Studienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft, (Ma Minor, 30 KP).
- Grade und Titel* **Art. 2** Es können folgende Grade und Titel erworben werden:
- a Bachelor of Arts in Theatre and Dance Studies, Universität Bern,
 - b Master of Arts in Theatre and Dance Studies with special qualification in Theatre, Universität Bern,
 - c Master of Arts in Theatre and Dance Studies with special qualification in Dance, Universität Bern.
- Lehre für den Ba-Wahlbereich* **Art. 3** Das Institut für Theaterwissenschaft öffnet für den Wahlbereich anderer Ba-Major-Studienprogramme der Philosophisch-historischen Fakultät sämtliche Vorlesungen sowie sämtliche Ba-Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Grundkurse und Übungen. Ausserordentliche weitere Einschränkungen sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität Bern (EVUB) ersichtlich.
- Bemessung der Studienleistungen* **Art. 4** Ein Kreditpunkt KP (= Leistungseinheit gemäss „European Credit Transfer System“ ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden, die durch mündliche und schriftliche Leistungen in Lehrveranstaltungen, selbständige Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten sowie Theaterbesuche und -visionierungen erbracht werden, wobei das Arbeitspensum der Studierenden Berechnungsgrundlage für die Kreditierung ist. Kreditpunkte werden nur aufgrund von kontrollierten und benoteten Leistungen vergeben. Mögliche Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, Referate, schriftliche Arbeiten, Bestätigung einer aktiven Teilnahme, Nachweise über im Selbststudium erbrachte Studienleistungen sowie weitere von Dozierenden festzulegende

Abkürzungen: KP = Kreditpunkte, SWS = Semesterwochenstunden, WB = Wahlbereich.
Lehrveranstaltungstypen: VL = Vorlesung, S = Seminar auf Ba- oder Ma-Stufe, GK = Grundkurs, Ü = Übung.

	Nachweise (Art. 11 und 12 RSL 05).																
<i>Benotung und Wiederholung von Leistungskontrollen</i>	<p>Art. 5¹ Alle Lehrveranstaltungen unterliegen einer benoteten Leistungskontrolle, deren Modalitäten jeweils zu Beginn festgelegt werden. Folgende Notenskala wird dabei angewendet:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th><i>Notenwert</i></th> <th><i>Prädikat</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6</td> <td>ausgezeichnet</td> </tr> <tr> <td>5.5</td> <td>sehr gut</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>gut</td> </tr> <tr> <td>4.5</td> <td>befriedigend</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>ausreichend/genügend</td> </tr> <tr> <td>3.5</td> <td>ungenügend</td> </tr> <tr> <td>3 bis 1</td> <td>ungenügend</td> </tr> </tbody> </table> <p>² Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).</p>	<i>Notenwert</i>	<i>Prädikat</i>	6	ausgezeichnet	5.5	sehr gut	5	gut	4.5	befriedigend	4	ausreichend/genügend	3.5	ungenügend	3 bis 1	ungenügend
<i>Notenwert</i>	<i>Prädikat</i>																
6	ausgezeichnet																
5.5	sehr gut																
5	gut																
4.5	befriedigend																
4	ausreichend/genügend																
3.5	ungenügend																
3 bis 1	ungenügend																
<i>Wahl der Minor</i>	<p>Art. 6 Als Minor können zu den Studienprogrammen Ba Theaterwissenschaft sowie Ma Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft alle im entsprechenden Umfang an der Universität Bern angebotenen Minor gewählt werden. Nach Artikel 16 RSL 05 können die vom ITW angebotenen Studienprogramme je nur als Major <i>oder</i> als Minor studiert werden.</p>																
<i>Studiendauer und Verlängerung</i>	<p>Art. 7¹ Das Bachelorstudium dauert sechs Semester, das Masterstudium dauert vier Semester. Wer ohne wichtigen Grund diese Regelstudienzeiten überschreitet, wird nach dem achten Semester im Bachelorstudium bzw. nach dem sechsten Semester im Masterstudium vom Weiterstudium im betreffenden Studienprogramm ausgeschlossen (Art. 13 Abs. 4 RSL 05).</p> <p>² Eine über die Regelstudienzeit hinausgehende Verlängerung des Studiums kann vom Dekanat auf Gesuch hin genehmigt werden, wenn die Studierenden wichtige Gründe nach Artikel 84 Absatz 2 UniSt geltend machen können (namentlich Erwerbstätigkeit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militär- und Zivildienst, Krankheit). Im Falle der Bewilligung eines entsprechenden Gesuches wird auf Initiative der Studierenden in einer Studienberatung die individuelle Zeitplanung festgelegt.</p>																
<i>Studienberatung</i>	<p>Art. 8¹ Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienberatung, die durch die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute gewährleistet und von den Mitarbeitenden mit Lehrfunktion durchgeführt werden. (Art. 7 RSL 05)</p> <p>² Die Studierenden sind verpflichtet, sich vor dem Abschluss des Ba sowie vor dem Abschluss des Ma für eine Studienberatung anzumelden und diese wahrzunehmen.</p>																

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Ba Theaterwissenschaft allgemein

Inhalte

Art. 9 Theaterwissenschaft und Tanzwissenschaft untersuchen theatrale Praktiken der Vergangenheit und Gegenwart und setzen dabei historisches und theoretisches Wissen mit dramaturgischen und analytischen Fragestellungen in Beziehung. Theater- bzw. Tanzwissenschaft kann, sofern sie dabei historisiert, systematisch betrieben werden, besitzt einen anthropologischen Kern und hat szenische Vorgänge zum Gegenstand. Mit ihren Studienbereichen Geschichte, Theorie und Dramaturgie/Aufführungsanalyse trägt sie nach Möglichkeit in Kombination mit Praktika dazu bei, dass der öffentliche Diskurs über Theater und Tanz differenzierter und qualifizierter geführt werden kann. Der Gegenstandsbereich der Studienprogramme liegt hauptsächlich in der europäischen Theater- und Tanzgeschichte sowie dem gegenwärtigen Theater- und Tanzschaffen von regionaler bis internationaler Ausstrahlung. Unterschiedlichste Erscheinungen und Ereignisse aus den Bereichen der Festkultur, des Alltags sowie der Kunst werden in Hinblick auf Funktionen und Strukturen szenischen Handelns verglichen und bewertet, auch in Hinblick auf die abweichenden Spezifika der Produkte audiovisueller Medien. Damit werden Phänomene innerhalb gesellschaftlich bedingter Theatergefüge problematisiert.

Ausbildungsziele

Art. 10 Im Bachelor-Studienprogramm Theaterwissenschaft erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse zur europäischen Theatergeschichte. Sie lernen verschiedene Theatertheorien kennen, eignen sich Methoden zur Analyse szenischer Vorgänge sowie kompletter Aufführungen an und erarbeiten sich Grundbegriffe und Basiswissen im Hinblick auf text- und produktionsdramaturgische Fragen. Als späteres berufliches Einsatzgebiet gilt neben den Bereichen Theater und Tanz der gesamte kulturelle Bereich, einschliesslich Publizistik, Verlagswesen, audiovisuelle Medien und Kulturmanagement.

Studienbereiche

Art. 11¹ Theaterwissenschaftliche Fragestellungen erfordern eine flexible Anwendung von historischem, theoretischem, dramaturgischem und aufführungsanalytischem Wissen, entsprechenden Kompetenzen und praktischen Erfahrungen. Aus didaktischen Gründen werden die Inhalte vier Studienbereichen zugeordnet:

a Theatergeschichte,

b Theatertheorie,

c Dramaturgie und Aufführungsanalyse,

d Schulung von Basiskompetenzen in Übungen.

Im Ba-Studienprogramm werden zudem Lehrveranstaltungen mit Themen angeboten, deren Bearbeitung die Berücksichtigung mehrerer Bereiche erfordert.

² Die Berücksichtigung sämtlicher Studienbereiche wird durch die Artikel 14 (Major 120 KP), 22 (Minor 60 KP) und 29 (Minor 30 KP) geregelt.

³ Die praktische Vertiefung ist nicht obligatorisch, wird aber im Ba Theaterwissenschaft Major innerhalb des Wahlbereichs empfohlen (Art. 15 Abs. 2, Praktika).

2. Ba Theaterwissenschaft Major (120 KP)

Studienaufbau

Art. 12¹ Das Ba-Studienprogramm Theaterwissenschaft Major (120 KP) ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

² In der propädeutischen Phase ist der Besuch von zwei Grundkursmodulen sowie von zwei Vorlesungen und zwei Seminaren obligatorisch. Der Übertritt in das Hauptstudium kann erst erfolgen, wenn diese Lehrveranstaltungen absolviert und die beiden Module mit genügenden Leistungen abgeschlossen wurden.

³ Im Hauptstudium ist der Besuch von acht Lehrveranstaltungen in Seminarform sowie von sieben Vorlesungen obligatorisch. Im fünften oder sechsten Semester muss insgesamt ein Seminar des Master-Studienprogramms Theaterwissenschaft/ Tanzwissenschaft besucht werden.

⁴ Die Annahme der Bachelorarbeit sowie das Ablegen der damit verbundenen Fachprüfung ist erst nach dem Erfüllen der obligatorischen Module und Lehrveranstaltungen möglich.

⁵ Insgesamt werden im Ba Theaterwissenschaft Major Leistungen im Umfang von 120 KP erbracht (105 KP gebunden, 15 KP im Wahlbereich).

(Anhang 1 Tabellarisches Studienplanmodell und Anhang 2 Beschreibung der Lehrveranstaltungen und Modulübersicht)

Wahlbereich

Art. 13¹ Im Wahlbereich (15 KP) sind freie Studienleistungen in den im EVUB entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen aus allen Ba-Studienprogrammen der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern zu erbringen. Sofern an anderen Fakultäten der Universität Bern für den Wahlbereich offene Lehrveranstaltungen mit theaterspezifischen Themen angeboten werden, können auch in diesen nach vorgängiger Abklärung mit der Studienberatung Leistungen erbracht werden.

² Den Studierenden des Ba Theaterwissenschaft Major wird empfohlen, die 15 Kreditpunkte des Wahlbereichs teilweise innerhalb von Praktika zu leisten (Art. 15 Abs. 2, Praktika).

³ Damit die Leistungen des Wahlbereichs zu *einer* Note zusammengefasst werden können, legen die Studierenden die benoteten Leistungsnachweise in der Studienberatung vor dem Ba-Abschluss vor.

Fachausbildung

Art. 14¹ In der propädeutischen Phase müssen die Studienbereiche folgendermassen berücksichtigt werden:

- a Theatertheorie: durch das Grundkursmodul I „Theaterwissenschaft/Theatertheorie“, das einen Grundkurs, eine propädeutische Vorlesung sowie eine Übung (insgesamt 6 SWS, 9 KP) umfasst. Das Modul bietet eine Einführung in Arbeitstechniken und Grundprobleme des Faches und problematisiert unterschiedliche Theaterbegriffe.
- b Dramaturgie/Aufführungsanalyse: durch das Grundkursmodul II „Dramaturgie/Aufführungsanalyse“, welches einen Grundkurs, eine propädeutische Vorlesung sowie eine Übung (insgesamt 6 SWS, 9 KP) umfasst. In diesem Modul wird ein Fachvokabular für die Text- und Produktionsdramaturgie sowie für die Analyse szenischer Vorgänge erarbeitet.
- c Theatergeschichte: durch den Besuch von einer Vorlesung (2 SWS, 3 KP) und einem parallel dazu stattfindenden Seminar (2 SWS, 5 KP). Anhand einer Epoche und durch den exemplarischen Umgang mit Primärmaterialien und Sekundärliteratur im parallel dazu stattfindenden Seminar wird die Koexistenz und Entwicklung verschiedener Theaterformen innerhalb der Kulturgeschichte problematisiert.

d Eine Vorlesung (2 SWS, 3 KP) und ein Seminar (2 SWS, 5KP) können innerhalb des Lehrangebots für die Ba-Stufe frei gewählt werden.

² In der Hauptphase müssen die Studienbereiche folgendermassen berücksichtigt werden:

a Dramaturgie/Aufführungsanalyse: durch den Besuch von zwei Seminaren (4 SWS, 10 KP), welche der analytischen Beschäftigung mit Theatertexten unter produktionsdramaturgischen Gesichtspunkten und der Anwendung von Konzepten zur Analyse szenischer Vorgänge gewidmet sind.

b Theatertheorie: durch den Besuch von zwei Seminaren (4 SWS, 10 KP), in welchen Theater- und Schauspieltheorien problematisiert werden.

c Theatergeschichte: durch den Besuch von drei Vorlesungen (6 SWS, 9 KP) und zwei Seminaren (4 SWS, 10 KP). Anhand dreier Epochen in der Vorlesung und durch den exemplarischen Umgang mit Primärmaterialien und Sekundärliteratur in den parallel dazu stattfindenden Seminaren wird die Koexistenz und Entwicklung verschiedener Theaterformen innerhalb der Kulturgeschichte problematisiert.

d Vier Vorlesungen (8 SWS, 12 KP) und zwei Seminare (4 SWS, 10 KP) können innerhalb des Lehrangebots für die Ba-Stufe frei gewählt werden.

Empirische Ausbildung und Praktika

Art. 15¹ Insbesondere innerhalb des Studienbereichs Dramaturgie gehören auch praktische Übungen zum Studienprogramm (Konzeption von Aufführungen, Erarbeitung von Spielfassungen und -szenen etc.).

² Praktika in mit Theater und Tanz in Verbindung stehenden Einrichtungen (z.B. Dramaturgie- bzw. Produktionshospitanzen und -assistenzen) können nach Absprache mit einer/m Dozierenden als Teil des Wahlbereichs angerechnet werden. Grundlage der Kreditierung bildet ein von der Einrichtung beglaubigter Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden sowie eine schriftliche Arbeit, welche das Praktikum bilanziert. Höchstens können 6 KP (entspricht einem Arbeitsaufwand von 150 bis 180 Stunden) pro Arbeitsprojekt kreditiert werden. Major-Studierenden werden Praktika zur Komplettierung der Fachausbildung sowie zum Kennenlernen späterer Berufsfelder nachdrücklich empfohlen. („Richtlinien Praktika“ des ITW)

Schriftliche Arbeiten

Art. 16 In fünf der insgesamt zehn Lehrveranstaltungen in Seminarform, die im Ba Theaterwissenschaft Major obligatorisch sind, schreiben die Studierenden eine kleinere schriftliche Arbeit von bis zu 20'000 Zeichen.

Bachelorarbeit

Art. 17¹ Ab dem fünften Semester ist nach Absprache mit einer/m Dozierenden eine Bachelorarbeit über ein im Zusammenhang mit einer Ba-Lehrveranstaltung stehendes Thema zu verfassen (Umfang: ca. 40'000 Zeichen); diese wird inklusive der mündlichen Fachprüfung mit 10 KP kreditiert. Die Annahme der Bachelorarbeit ist erst nach dem Erfüllen der obligatorischen Lehrveranstaltungen möglich.

² Wer auf der Ma-Stufe den Schwerpunkt Tanz zu wählen gedenkt, schreibt eine tanzspezifische Bachelorarbeit (Art. 36 Abs. 2, Zulassung zum Ma-Studienprogramm).

Bachelor-Fachprüfung

Art. 18¹ Im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit ist nach dem 6. Semester eine mündliche Fachprüfung von 30 Minuten Dauer abzulegen, welche nach den vom Institut für Theaterwissenschaft erlassenen Richtlinien durchgeführt wird. Die Anrechnung der Kreditpunkte erfolgt innerhalb der Bachelorarbeit. („Richtlinien mündliche Prüfungen“ und „Kanon theater- und tanzwissenschaftlicher Literatur“ des ITW).

² Bei der Berechnung der Note für die Bachelorarbeit wird die Note für die mündliche Prüfung einfach und die Note für die schriftliche Arbeit doppelt gewichtet.

Benotung und

Art. 19¹ Das Bachelorstudium wird kumulativ abgeschlossen. Aus sämtlichen Modulen

Kompensation und Lehrveranstaltungen in Vorlesungs- und Seminarform resultieren aufgrund der Leistungskontrollen Noten. Am Ende des Studienprogramms verfügen die Studierenden über zwei Noten aus Modulen, neun Noten aus Vorlesungen, zehn Noten aus Seminaren, einer Note aus dem Wahlbereich sowie einer Note aus der Bachelorarbeit inkl. Fachprüfung. In allen Leistungskontrollen muss, unter Vorbehalt der in Absatz 3 geregelten Kompensationsbestimmung, mindestens die Note 4 erreicht werden. Diese insgesamt dreiundzwanzig Noten werden nach der im Artikel 32 Absatz 1 RSL 05 festgelegten Gewichtung zu einer Abschlussnote für den Major zusammengefasst.

² Die Bachelorabschlussnote für die Verleihung des Titels *Bachelor of Arts in Theatre and Dance Studies* der Universität Bern berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Abschlussnoten des Major und des Minor (Art. 32 Abs. 2 RSL 05).[[]

³ Kompensationsbestimmung: Zwei Noten aus Lehrveranstaltungen in Vorlesungs- oder Seminarform dürfen ungenügend sein. (Art. 24 RSL)

*Zusammenfassung
Ba Major*

Art. 20 Die Studienzeit des Ba Theaterwissenschaft Major umfasst sechs Semester, die sich in propädeutische Phase (1. und 2. Semester) und Hauptphase gliedern. Insgesamt sind zwei Grundkursmodule, neun Vorlesungen, zehn Seminare (kleinere schriftliche Arbeiten bis 20'000 Zeichen sind dabei in mindestens fünf der zehn Seminare zu schreiben) zu absolvieren. Des weiteren leisten die Studierenden 15 KP im Wahlbereich, schreiben eine Bachelorarbeit im Umfang von 40'000 Zeichen und legen eine integrierte Fachprüfung ab. Insgesamt müssen aus diesen Leistungen mindestens 120 KP resultieren.

3. Ba Theaterwissenschaft Minor (60 KP)

Studienaufbau

Art. 21 ¹ Das Ba-Studienprogramm Theaterwissenschaft Minor (60 KP) ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

² In der propädeutischen Phase ist der Besuch von zwei Grundkursmodulen und von zwei Vorlesungen obligatorisch. Der Übertritt in das Hauptstudium kann erst erfolgen, wenn die beiden Module absolviert und mit genügenden Leistungen abgeschlossen wurden.

³ Im Hauptstudium ist der Besuch von fünf Lehrveranstaltungen in Seminarform sowie von vier Vorlesungen obligatorisch. Im fünften oder sechsten Semester muss insgesamt ein Seminar des Master-Studienprogramms Theaterwissenschaft/ Tanzwissenschaft besucht werden.

⁴ Insgesamt werden im Ba Theaterwissenschaft Minor Leistungen im Umfang von 60 KP erbracht.

(Anhang 1 Tabellarisches Studienplanmodell und Anhang 2 Beschreibung der Lehrveranstaltungen und Modulübersicht)

Fachausbildung

Art. 22 ¹ In der propädeutischen Phase müssen die Studienbereiche folgendermassen berücksichtigt werden:

- a Theatertheorie: durch das Grundkursmodul I Theaterwissenschaft/Theatertheorie, das einen Grundkurs, eine propädeutische Vorlesung sowie eine Übung (insgesamt 6 SWS, 9 KP) umfasst. Das Modul bietet eine Einführung in Arbeitstechniken und Grundprobleme des Faches und problematisiert unterschiedliche Theaterbegriffe.
- b Dramaturgie/Aufführungsanalyse: durch das Grundkursmodul II „Dramaturgie/Aufführungsanalyse“, welches einen Grundkurs, eine propädeutische Vorlesung sowie eine Übung (insgesamt 6 SWS, 9 KP) umfasst. In diesem Modul wird ein Fachvoka-

bular für die Text- und Produktionsdramaturgie sowie für die Analyse szenischer Vorgänge erarbeitet.

- c Theatergeschichte: durch den Besuch von zwei Vorlesungen (4 SWS, 6 KP). Anhand von zwei Epochen wird die Koexistenz und Entwicklung verschiedener Theaterformen innerhalb der Kulturgeschichte problematisiert.

² In der Hauptphase müssen die Studienbereiche folgendermassen berücksichtigt werden:

- a Dramaturgie/Aufführungsanalyse: durch den Besuch von einem Seminar (2 SWS, 5 KP), welches der analytischen Beschäftigung mit Theatertexten unter produktionsdramaturgischen Gesichtspunkten und/oder der Anwendung von Konzepten zur Analyse szenischer Vorgänge gewidmet ist.
- b Theatertheorie: durch den Besuch von einem Seminar (2 SWS, 5 KP), in welchem Theater- und Schauspieltheorien problematisiert werden.
- c Theatergeschichte: durch den Besuch von einer Vorlesung (2 SWS, 3 KP) und einem Seminar (2 SWS, 5 KP). Anhand eines Epochenüberblicks in der Vorlesung und durch den exemplarischen Umgang mit Primärmaterialien und Sekundärliteratur im parallel dazu stattfindenden Seminar wird die Koexistenz und Entwicklung verschiedener Theaterformen innerhalb der Kulturgeschichte problematisiert.
- d Drei Vorlesungen (6 SWS, 9 KP) und zwei Seminare (4 SWS, 9 bis 10 KP) können innerhalb des Lehrangebots für die Ba-Stufe frei gewählt werden.

*Empirische Aus-
bildung*

Art. 23 Insbesondere innerhalb des Studienbereichs Dramaturgie gehören auch praktische Übungen zum Studienprogramm (Konzeption von Aufführungen, Erarbeitung von Spielfassungen und -szenen etc.).

Schriftliche Arbeiten

Art. 24 In drei der insgesamt fünf Lehrveranstaltungen in Seminarform, die im Ba Theaterwissenschaft Minor obligatorisch sind, schreiben die Studierenden eine kleinere schriftliche Arbeit von bis zu 20'000 Zeichen. Diese Arbeiten müssen auf die drei Studienbereiche Theatergeschichte, Theatertheorie und Dramaturgie/Aufführungsanalyse verteilt werden.

*Benotung und
Kompensation*

Art. 25 ¹ Das Bachelorstudium wird kumulativ abgeschlossen. Aus sämtlichen Modulen und Lehrveranstaltungen in Vorlesungs- und Seminarform resultieren aufgrund der Leistungskontrollen Noten. Am Ende des Studienprogramms verfügen die Studierenden über zwei Noten aus Modulen, sechs Noten aus Vorlesungen, fünf Noten aus Seminaren. In allen Leistungskontrollen muss, unter Vorbehalt der in Absatz 2 geregelten Kompensationsbestimmung, mindestens die Note 4 erreicht werden. Diese insgesamt dreizehn Noten werden nach der im Artikel 32 Absatz 1 RSL 05 festgelegten Gewichtung zu einer Abschlussnote für den Minor zusammengefasst.

² Kompensationsbestimmung: Zwei Noten aus Lehrveranstaltungen in Vorlesungs- oder Seminarform dürfen ungenügend sein.

*Zusammenfassung
Ba Minor (60 KP)*

Art. 26 Die Studienzeit des Ba Theaterwissenschaft Minor umfasst sechs Semester, die sich in propädeutische Phase (1. und 2. Semester) und Hauptphase gliedern. Insgesamt sind zwei Grundkursmodule, sechs Vorlesungen, fünf Seminare (kleinere schriftliche Arbeiten bis 20'000 Zeichen sind dabei in mindestens drei der fünf Seminare zu schreiben) zu absolvieren. Insgesamt müssen aus diesen Leistungen mindestens 60 KP resultieren.

4. Ba-Theaterwissenschaft Minor für ausserfakultäre Studierende (30 KP)

- Zulassung* **Art. 27** Für ausserfakultäre Studierende der Universität Bern wird ein Ba-Theaterwissenschaft Minor im Umfang von 30 KP angeboten. Für die Zulassung von ausseruniversitären Studierenden zu diesem Angebot muss vor Semesterbeginn ein Gesuch an das Institut für Theaterwissenschaft gerichtet werden.
- Studienaufbau* **Art. 28**¹ Das Ba-Studienprogramm Theaterwissenschaft Minor (30 KP) ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. und 4. Semester) gegliedert.
² In der propädeutischen Phase ist der Besuch der Grundkursmodule I und II obligatorisch, zu denen je ein Grundkurs und eine propädeutische Vorlesung gehört.
³ Im Hauptstudium ist der Besuch von drei Lehrveranstaltungen in Seminarform sowie von einer Vorlesung obligatorisch.
⁴ Insgesamt werden im Ba Theaterwissenschaft Minor für ausserfakultäre Studierende Leistungen im Umfang von 30 KP erbracht.
(Anhang 1 Tabellarisches Studienplanmodell und Anhang 2 Beschreibung der Lehrveranstaltungen und Modulübersicht)
- Fachausbildung* **Art. 29**¹ In der propädeutischen Phase müssen die Studienbereiche folgendermassen berücksichtigt werden:
- a Theatertheorie: durch das Grundkursmodul I „Theaterwissenschaft/Theatertheorie“. Obligatorisch ist der Besuch der propädeutischen Vorlesung sowie des Grundkurses (insgesamt 4 SWS, 6 KP). Diese Lehrveranstaltungen bieten eine Einführung in Arbeitstechniken und Grundprobleme des Faches und problematisieren unterschiedliche Theaterbegriffe.
 - b Dramaturgie/Aufführungsanalyse: durch das Grundkursmodul II „Dramaturgie/Aufführungsanalyse“. Obligatorisch ist der Besuch der propädeutischen Vorlesung sowie des Grundkurses (insgesamt 4 SWS, 6 KP). In diesen Lehrveranstaltungen wird ein Fachvokabular für die Text- und Produktionsdramaturgie sowie für die Analyse szenischer Vorgänge erarbeitet.
- ² In der Hauptphase müssen die Studienbereiche folgendermassen berücksichtigt werden:
- a Dramaturgie/Aufführungsanalyse: durch den Besuch von einem Seminar (2 SWS, 5 KP), welches der analytischen Beschäftigung mit Theatertexten unter produktionsdramaturgischen Gesichtspunkten und/oder der Anwendung von Konzepten zur Analyse szenischer Vorgänge gewidmet ist.
 - b Theatertheorie: durch den Besuch von einem Seminar (2 SWS, 5 KP), in welchem Theater- und Schauspieltheorien problematisiert werden.
 - c Theatergeschichte: durch den Besuch von einer Vorlesung (2 SWS, 3 KP) und einem Seminar (2 SWS, 5 KP). Anhand eines Epochenüberblicks in der Vorlesung und durch den exemplarischen Umgang mit Primärmaterialien und Sekundärliteratur im parallel dazu stattfindenden Seminar wird die Koexistenz und Entwicklung verschiedener Theaterformen innerhalb der Kulturgeschichte problematisiert.
- Schriftliche Arbeiten* **Art. 30** In einer der insgesamt drei Lehrveranstaltungen in Seminarform, die im Ba Theaterwissenschaft Minor für ausserfakultäre Studierende obligatorisch sind, schreiben die Studierenden eine kleinere schriftliche Arbeit von bis zu 20'000 Zeichen.
- Benotung und Kompensation* **Art. 31**¹ Das Bachelorstudium wird kumulativ abgeschlossen. Aus sämtlichen Modulen und Lehrveranstaltungen resultieren aufgrund der Leistungskontrollen Noten. Am Ende des Studienprogramms verfügen die Studierenden über zwei Noten aus den Grundkursmodulen, drei Noten aus Seminaren und einer Note aus einer Vorlesung. Diese insgesamt sechs Noten werden nach der im Artikel 32 Absatz 1 RSL 05 festgelegten Gewich-

tung zu einer Abschlussnote für den Minor zusammengefasst.

² Kompensationsbestimmung: Eine Note aus Lehrveranstaltungen in Vorlesungs- oder Seminarform darf ungenügend sein.

*Zusammenfassung
Ba Minor (30 KP)*

Art. 32 Die Studienzeit des Ba Theaterwissenschaft Minor für ausserfakultäre Studierende umfasst vier Semester, die sich in propädeutische Phase (1. und 2. Semester) und Hauptphase (3. und 4. Semester) gliedern. Insgesamt sind zwei Grundkursmodule, drei Seminare (eine kleinere schriftliche Arbeit bis 20'000 Zeichen ist dabei in mindestens einem der drei Seminare zu schreiben) und eine Vorlesung zu absolvieren. Insgesamt müssen aus diesen Leistungen mindestens 30 KP resultieren.

III. Master-Studienprogramme

1. Ma-Studienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft allgemein

Inhalte

Art. 33¹ Theaterwissenschaft und Tanzwissenschaft untersuchen theatrale Praktiken der Vergangenheit und Gegenwart und setzen dabei historisches und theoretisches Wissen mit dramaturgischen und analytischen Fragestellungen in Beziehung. Theater- bzw. Tanzwissenschaft kann, sofern sie dabei historisiert, systematisch betrieben werden, besitzt einen anthropologischen Kern und hat szenische Vorgänge zum Gegenstand. Mit ihren Studienbereichen Geschichte, Theorie und Dramaturgie/Aufführungsanalyse trägt sie nach Möglichkeit in Kombination mit Praktika dazu bei, dass der öffentliche Diskurs über Theater und Tanz differenzierter und qualifizierter geführt werden kann. Der Gegenstandsbereich der Studienprogramme liegt hauptsächlich in der europäischen Theater- und Tanzgeschichte sowie dem gegenwärtigen Theater- und Tanzschaffen von regionaler bis internationaler Ausstrahlung.

Unterschiedlichste Erscheinungen und Ereignisse aus den Bereichen der Festkultur, des Alltags sowie der Kunst werden in Hinblick auf Funktionen und Strukturen szenischen Handelns verglichen und bewertet, auch in Hinblick auf die abweichenden Spezifika der Produkte audiovisueller Medien. Damit werden Phänomene innerhalb gesellschaftlich bedingter Theatergefüge problematisiert.

Der Masterstudiengang kann mit dem Schwerpunkt Theater *oder* Tanz studiert werden.

² Im *Master-Studienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft mit Schwerpunkt Theater* stehen folgende Themen im Vordergrund: Europäische Theatergeschichte und Theatertheorie, Theaterästhetik, Anthropologie und Theater, Kultur- und Theaterhistoriographie, Analyse von Dramenliteratur, Theorie und Analyse postmoderner Theaterformen, Theaterpublizistik, Szenisches Schreiben, Theaterrecht.

³ Im *Master-Studienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft mit Schwerpunkt Tanz* stehen folgende Themen im Vordergrund: Analyse historischer und gegenwärtiger Tanzformen, Tanznotationen, Ästhetik europäischer und aussereuropäischer Tanzformen, Theorie und Geschichte von Körperkonzepten und Bewegungsstilen, Tanzpublizistik.

Ausbildungsziele

Art. 34 Das *Master-Studienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft* vertieft und erweitert den auf der Ba-Stufe erarbeiteten Fundus neuer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne einer fachwissenschaftlichen Ausbildung. Dabei tritt die angeleitete komplexe Auseinandersetzung mit historischen und gegenwärtigen szenischen Vorgängen und Ereignissen sowie mit theoretischen und praktischen Fragestellungen zur Theater- und Tanzgenese in den Vordergrund. Die Studierenden werden befähigt, szenische Vorgänge und Aufführungen selbständig zu analysieren und zu konzipieren.

Als späteres berufliches Einsatzgebiet gilt neben den Bereichen Theater und Tanz der gesamte kulturelle Bereich, einschliesslich Publizistik, Verlagswesen, audiovisuelle Medien und Kulturmanagement.

Schwerpunkte

Art. 35¹ Der Masterstudiengang Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft kann mit dem Schwerpunkt Theater *oder* Tanz studiert werden.

² Theater- und tanzwissenschaftliche Fragestellungen erfordern eine flexible Anwendung von historischem, theoretischem, dramaturgischem und aufführungsanalytischem Wis-

sen, entsprechenden Kompetenzen und praktischen Erfahrungen. Diese Studienbereiche werden auf der Masterstufe den beiden Schwerpunkten folgendermassen zugeordnet:

Schwerpunkt Theater

Studienbereiche

1. Theatergeschichte
2. Theatertheorie
3. Dramaturgie und Aufführungsanalyse
4. Schulung von Basiskompetenzen in Übungen und Praktika

Schwerpunkt Tanz

Studienbereiche

1. Tanzgeschichte
2. Tanztheorie
3. Tanzdramaturgie u. Aufführungsanalyse
4. Schulung von Basiskompetenzen in Übungen und Praktika

Im Ma-Studienprogramm werden Lehrveranstaltungen mit Themen angeboten, deren Bearbeitung die Berücksichtigung mehrerer Teilgebiete erfordert.

³ Praktisch orientierte Basiskompetenzen werden in Übungen geschult. Im Ma-Major-Studienprogramm ist zudem ein Praktikum obligatorisch. (Art. 39 Abs. 2, Praktika)

⁴ Die Berücksichtigung sämtlicher Studienbereiche wird durch die Artikel 38 (Major 90 KP) und 46 (Minor 30 KP) geregelt.

Zulassung

Art. 36 ¹ Die Zulassung zum Master-Studienprogramm richtet sich nach Artikel 5 RSL 05. Studierende, die an einer Schweizer Universität den Titel eines Bachelor of Arts in Theatre and Dance Studies erworben haben, sind zum Ma-Studienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft (Major und Minor) zugelassen. Studierende, die das Ba-Studienprogramm Theaterwissenschaft (Minor) absolviert haben, sind zum Ma-Studienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft (Minor) zugelassen.

² Zum Ma Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft mit Schwerpunkt Tanz (Major) ist zugelassen, wer den Ba Theaterwissenschaft (Major) erfolgreich absolviert hat und auf der Ba-Stufe bereits tanzspezifische Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Seminaren sowie zwei Vorlesungen (8 SWS) belegt und zudem die Bachelorarbeit zu einem Tanzthema verfasst hat.

Zum Ma Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft mit Schwerpunkt Tanz (Minor) ist zugelassen, wer den Ba Theaterwissenschaft (Minor) erfolgreich absolviert hat und auf der Ba-Stufe bereits tanzspezifische Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Seminaren sowie einer Vorlesung (6 SWS) belegt hat.

³ Das nach Organisationsreglement kompetente Organ der Philosophisch-historischen Fakultät entscheidet nach Rücksprache mit den an den Studienprogrammen beteiligten Professorinnen und Professoren über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen schweizerischen universitären Hochschulen erbracht worden sind.

⁴ Das nach Organisationsreglement kompetente Organ der Philosophisch-historischen Fakultät entscheidet nach Rücksprache mit den an den Studienprogrammen beteiligten Professorinnen und Professoren über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen universitären Hochschulen erbracht worden sind.

Studierende mit dem Abschluss Bachelor of Arts in Theatre and Dance Studies bzw. mit einem ähnlich lautenden Titel einer ausländischen Universität, haben Zugang zum Ma-Studienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft (Major und Minor), sofern die Universität, an welcher sie diesen B A-Titel erworben haben, ihnen diesen Zugang auch gewährt hätte.

⁵ Studierende, die an der Universität Bern, an einer anderen Schweizer Universität oder im Ausland einen Bachelor of Arts in einem philosophisch-historisch orientierten Studienprogramm erworben haben, werden im Hinblick auf die Zulassung zum Ma Thea-

terwissenschaft/Tanzwissenschaft (Major und Minor) entweder in das Ba-Studienprogramm eingestuft oder unter der Vereinbarung von Zusatzleistungen direkt zum Masterstudienprogramm zugelassen. Bei der individuellen Einstufung können Studienleistungen aus anderen Studienprogrammen angerechnet werden, wenn sie der allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung dienen, im Wahlbereich angerechnet werden können oder wenn die erbrachten Studienleistungen zu den Inhalten, Problemen und Methoden der theater- und tanzwissenschaftlichen Studienschwerpunkte eine deutliche Affinität aufweisen. Bei der Einstufung werden die noch zu erbringenden Studienleistungen definiert (inhaltlich und Umfang in KP).

2. Ma Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft Major (90 KP)

Studienaufbau

Art. 37¹ Das Masterstudienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft ist in das Masterstudium (7. bis 9. Semester) und die Abschlussphase (10. Semester) gegliedert. Es kann mit dem Schwerpunkt Theater *oder* Tanz studiert werden.

² Im Masterstudium ist der Besuch von vier Vorlesungen, sechs Seminaren und zwei Übungen obligatorisch. Zudem muss ein Praktikum absolviert werden.

³ In der Abschlussphase steht das Verfassen der Masterarbeit sowie die Vorbereitung auf die integrierte Fachprüfung im Zentrum. Die Annahme der Masterarbeit sowie das Ablegen der damit verbundenen Fachprüfung ist erst nach dem Erfüllen der obligatorischen Lehrveranstaltungen möglich.

⁴ Insgesamt sind im Ma Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft Major Leistungen im Umfang von 90 Kreditpunkten zu erbringen.

(Anhang 1 Tabellarisches Studienplanmodell und Anhang 2 Beschreibung der Lehrveranstaltungen)

Fachausbildung

Art. 38¹ Im Masterstudium werden die historischen, theoretischen, dramaturgischen und aufführungsanalytischen Kenntnisse erweitert, vertieft und innerhalb von komplexen Fragen angewendet. Besondere Beachtung gilt dabei zeitgenössischen Theater- und Tanzformen. Diese werden aus kulturhistorischer Perspektive beleuchtet und innerhalb theoretischer sowie dramaturgischer Kategorien reflektiert. Die Studierenden erwerben dabei die Fähigkeit, gesehene Aufführungen differenziert zu beurteilen und künftige Aufführungen zu konzipieren.

² Studierende, die den Schwerpunkt Theater gewählt haben, müssen die einzelnen Studienbereiche folgendermassen berücksichtigen:

- a Theatertheorie: durch den Besuch eines Seminars (2 SWS, 6 KP), in welchem theoretische Diskurse erarbeitet und problematisiert werden, die im Zusammenhang mit Theater und Theatralität bedeutend sind.
- b Dramaturgie/Aufführungsanalyse: durch den Besuch eines Seminars (2 SWS, 6 KP), in welchem theoretische und praktische Fragestellungen zur Dramaturgie des Textes, Dramaturgie des Schreibens, zur Produktionsdramaturgie und/oder Aufführungsanalyse behandelt werden.
- c Theatergeschichte: durch den Besuch eines Seminars (2 SWS, 6 KP) und einer Vorlesung (2 SWS, 3 KP), wo Theatergefüge innerhalb anthropologischer und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge erforscht werden.
- d Drei Vorlesungen (6 SWS, 9 KP) und drei Seminare (6 SWS, 18 KP) können die Studierenden innerhalb des Lehrangebots für die Ma-Stufe frei wählen.

³ Studierende, die den Schwerpunkt Tanz gewählt haben müssen die einzelnen Studienbereiche folgendermassen berücksichtigen:

- a Tanztheorie: durch den Besuch eines Seminars (2 SWS, 6 KP), in welchem theoretische Diskurse erarbeitet und problematisiert werden, die im Zusammenhang mit Tanz, Tanznotation und Körperlichkeit bedeutend sind.
- b Tanzdramaturgie/Aufführungsanalyse: durch den Besuch eines Seminars (2 SWS, 6 KP), in welchem theoretische und praktische Fragestellungen zur Dramaturgie des Tanzes, zur Produktionsdramaturgie und/oder Aufführungsanalyse behandelt werden.
- c Tanzgeschichte: durch den Besuch eines Seminars (2 SWS, 6 KP) und einer Vorlesung (2 SWS, 3 KP), wo verschiedene Tanzformen innerhalb anthropologischer und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge erforscht werden.
- d Drei Vorlesungen (6 SWS, 9 KP) und drei Seminare (6 SWS, 18 KP) können die Studierenden innerhalb Lehrangebots für die Ma-Stufe frei wählen.

Empirische Ausbildung und Praktika

Art. 39¹ In den Übungen werden praktische Fähigkeiten erprobt (Szenisches Schreiben, Theater- und Tanzkritik etc.) und Tendenzen des aktuellen Theater- und Tanzschaffens praxisnah diskutiert (Exkursion zum Berliner Theatertreffen, Mitarbeit im Rahmenprogramm von Theater- und Tanzfestivals etc.).

² Auf der Masterstufe ist im Major ein Praktikum in einer mit Theater und Tanz in Verbindung stehenden Einrichtung obligatorisch. Praktika dienen der Anwendung von im Studium erworbenen Kompetenzen und bringen die Studierenden nach Möglichkeit in Kontakt mit einem angestrebten Berufsfeld. Grundlage der Kreditierung bildet ein von der Einrichtung beglaubigter Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden sowie eine schriftliche Arbeit, welche das Praktikum bilanziert. Höchstens können 6 KP (entspricht einem Arbeitsaufwand von 150 bis 180 Stunden) pro Arbeitsprojekt kreditiert werden. Die Studierenden sind für das Finden einer Praktikumsstelle selber verantwortlich und informieren eine/n Mitarbeitende/n mit Lehrfunktion über den bevorstehenden Einsatz. („Richtlinien Praktika“ des ITW)

³ Alle Leistungen im Bereich der empirischen Ausbildung und der Praktika werden aufgrund der innerhalb von Übungen erbrachten Leistungen und Praktikaberichten benotet.

Schriftliche Arbeiten

Art. 40 In drei der insgesamt sechs Lehrveranstaltungen in Seminarform, die im Ma Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft Major obligatorisch sind, schreiben die Studierenden eine kleinere schriftliche Arbeit von bis zu 20'000 Zeichen, deren Kreditierung innerhalb der Lehrveranstaltungen erfolgt.

Masterarbeit

Art. 41¹ Während der Abschlussphase ist nach Absprache mit einem/r Professor/in eine Masterarbeit über ein frei gewähltes Thema zu verfassen (Umfang: 140'000 bis 160'000 Zeichen). Darin erbringen Studierende den Nachweis, dass sie eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig und wissenschaftlich begründet zu behandeln vermögen. Kreditierung: 30 KP inkl. Fachprüfung.

² In der Themenwahl muss der gewählte Schwerpunkt Theater oder Tanz berücksichtigt werden.

³ Die Planung der Abschlussphase muss nach dem zweiten Semester des Masterstudiums erfolgen, wobei die im RSL 05 für die Masterarbeit festgelegten Anmeldetermine (1. März, 1. September) und Abgabetermine (31. August, 28. Februar) zu beachten sind (Art. 38 und 40 RSL 05).

³ Die Themenvergabe der Masterarbeit erfolgt zwischen dem zweiten und dritten Semester des Masterstudiums und wird durch die Erarbeitung einer Projektskizze samt Inhaltsverzeichnis durch die Studierenden bestätigt, die sich damit auch verpflichten, die Arbeit rund sechs Monate später einzureichen. Begründete Verlängerungsgesuche sind an das

	Dekanat zu richten. Die Arbeit wird in zweifacher Ausführung im Dekanat eingereicht (Art. 37 bis 42 RSL 05).
<i>Master-Fachprüfung</i>	Art. 42 ¹ Im Zusammenhang mit der Masterarbeit ist am Ende der Abschlussphase eine mündliche Fachprüfung von 45 Minuten Dauer abzulegen, welche nach den vom Institut für Theaterwissenschaft erlassenen Richtlinien durchgeführt wird. Die Anrechnung der Kreditpunkte erfolgt im Rahmen der Masterarbeit. („Richtlinien mündliche Prüfungen“ und „Kanon theater- und tanzwissenschaftlicher Literatur“ des ITW) ² Bei der Berechnung der Note für die Masterarbeit wird die Note für die mündliche Prüfung einfach und die Note für die schriftliche Arbeit doppelt gewichtet.
<i>Benotung und Kompensation</i>	Art. 43 ¹ Das Masterstudium wird kumulativ abgeschlossen. Aus sämtlichen Lehrveranstaltungen resultieren aufgrund der Leistungskontrollen Noten. Am Ende des Studienprogramms verfügen die Studierenden über sechs Noten aus Seminaren, vier Noten aus Vorlesungen, zwei Noten aus Übungen sowie je einer Note aus dem Praktikum und der Masterarbeit inkl. Fachprüfung. Die Masterarbeit wird in die Berechnung der Abschlussnote für den Major nicht einbezogen. Die restlichen dreizehn Noten werden nach der im Artikel 44 Absatz 1 RSL 05 festgelegten Gewichtung zu einer Abschlussnote für den Major zusammengefasst. In allen Leistungskontrollen muss, unter Vorbehalt der in Absatz 3 geregelten Kompensationsbestimmung, mindestens die Note 4 erreicht werden. ² Die Masterabschlussnote für die Verleihung des Titels <i>Master of Arts in Theatre and Dance Studies with special qualification in Theatre</i> , Universität Bern oder <i>Master of Arts in Theatre and Dance Studies with special qualification in Dance</i> , Universität Bern berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05). ³ Kompensationsbestimmung: Zwei Noten aus Lehrveranstaltungen in Vorlesungs- oder Seminarform dürfen ungenügend sein.
<i>Zusammenfassung Ma Major</i>	Art. 44 Die Studienzeit des Ma Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft Major umfasst vier Semester, die sich in Masterstudium (7. bis 9. Semester) und Abschlussphase gliedern (10. Semester). Insgesamt sind vier Vorlesungen, sechs Seminare (kleinere schriftliche Arbeiten bis 20'000 Zeichen sind dabei in mindestens drei der sechs Seminare zu schreiben) sowie zwei Übungen und ein Praktikum zu absolvieren. Des weiteren schreiben die Studierenden eine theater- oder tanzspezifische Masterarbeit im Umfang von 140'000-160'000 Zeichen und legen eine integrierte Fachprüfung ab. Insgesamt müssen aus diesen Leistungen mindestens 90 KP resultieren.
	3. Ma Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft Minor (30 KP)
<i>Studienaufbau</i>	Art. 45 ¹ Das Masterstudienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft ist in das Masterstudium (7. und 8. Semester) und die Abschlussphase (9. und 10. Semester) gegliedert. Es kann mit dem Schwerpunkt Theater <i>oder</i> Tanz studiert werden. ² Im Masterstudium ist der Besuch von vier Vorlesungen und drei Seminaren obligatorisch. ³ In der Abschlussphase verfassen die Studierenden eine Seminararbeit (Umfang: 40'000 bis 60'000 Zeichen). ⁴ Insgesamt sind im Ma Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft Minor Leistungen im Umfang von 30 Kreditpunkten zu erbringen. (Anhang 1 Tabellarisches Studienplanmodell und Anhang 2 Beschreibung der Lehrveranstaltungen)
<i>Fachausbildung</i>	Art. 46 ¹ Im Masterstudium werden die historischen, theoretischen, dramaturgischen und aufführungsanalytischen Kenntnisse erweitert, vertieft und innerhalb von komplexen

Fragen angewendet. Besondere Beachtung gilt dabei zeitgenössischen Theater- und Tanzformen. Diese werden aus kulturhistorischer Perspektive beleuchtet und innerhalb theoretischer sowie dramaturgischer Kategorien reflektiert. Die Studierenden erwerben dabei die Fähigkeit, gesehene Aufführungen differenziert zu beurteilen und künftige Aufführungen zu konzipieren.

² Studierende, die den Schwerpunkt Theater gewählt haben müssen die einzelnen Studienbereiche folgendermassen berücksichtigen:

- a Theatertheorie: durch den Besuch eines Seminars (2 SWS, 6 KP), in welchem theoretische Diskurse erarbeitet und problematisiert werden, die im Zusammenhang mit Theater und Theatralität bedeutend sind.
- b Dramaturgie/Aufführungsanalyse: durch den Besuch eines Seminars (2 SWS, 6 KP), in welchem theoretische und praktische Fragestellungen zur Dramaturgie des Textes, Dramaturgie des Schreibens, zur Produktionsdramaturgie und/oder Aufführungsanalyse behandelt werden.
- c Theatergeschichte: durch den Besuch von zwei Vorlesungen (4 SWS, 6 KP), in denen Theatergefüge innerhalb anthropologischer und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge erforscht werden.
- d Zwei Vorlesungen (4 SWS, 6 KP) und ein Seminar (2 SWS, 6 KP) können die Studierenden innerhalb des Lehrangebots für die Ma-Stufe frei wählen.

³ Studierende, die den Schwerpunkt Tanz gewählt haben müssen die einzelnen Studienbereiche folgendermassen berücksichtigen:

- a Tanztheorie: durch den Besuch eines Seminars (2 SWS, 6 KP), in welchem theoretische Diskurse erarbeitet und problematisiert werden, die im Zusammenhang mit Tanz, Tanznotation und Körperlichkeit bedeutend sind.
- b Tanzdramaturgie/Aufführungsanalyse: durch den Besuch eines Seminars (2 SWS, 6 KP), in welchem theoretische und praktische Fragestellungen zur Dramaturgie des Tanzes, zur Produktionsdramaturgie und/oder Aufführungsanalyse behandelt werden.
- c Tanzgeschichte: durch den Besuch von zwei Vorlesungen (4 SWS, 6 KP), in denen verschiedene Tanzformen innerhalb anthropologischer und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge erforscht werden.
- d Zwei Vorlesungen (4 SWS, 6 KP) und ein Seminar (2 SWS, 6 KP) können die Studierenden innerhalb Lehrangebots für die Ma-Stufe frei wählen.

Schriftliche Arbeiten

Art. 47 In zwei der insgesamt drei Seminare, die im Ma Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft Minor obligatorisch sind, schreiben die Studierenden eine kleinere schriftliche Arbeit von bis zu 20'000 Zeichen, deren Kreditierung innerhalb der Seminare erfolgt. Während des Abschlussphase ist nach Absprache mit einer/m Dozierenden zudem eine grössere Seminararbeit zu verfassen (Umfang: 40'000 bis 60'000 Zeichen), deren Anrechnung ebenfalls als Bestandteil der Kreditierung der entsprechenden Lehrveranstaltung erfolgt. In der Themenwahl muss der gewählte Schwerpunkt Theater oder Tanz berücksichtigt werden.

Benotung und Kompensation

Art. 48¹ Das Masterstudium wird kumulativ abgeschlossen. Aus sämtlichen Lehrveranstaltungen resultieren aufgrund der Leistungskontrollen Noten. In allen Leistungskontrollen muss mindestens die Note 4 erreicht werden. Am Ende des Studienprogramms verfügen die Studierenden über vier Noten aus Vorlesungen und drei Noten aus Seminaren. Diese insgesamt sieben Noten werden nach der im Artikel 44 in Absatz 2 RSL 05 festgelegten Gewichtung zu einer Abschlussnote zusammengefasst.

² Kompensationsbestimmung: Eine Note aus Lehrveranstaltungen in Vorlesungs- oder Seminarform darf ungenügend sein.

*Zusammenfassung
Ma Major*

Art. 49 Die Studienzeit des Ma Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft Minor umfasst vier Semester, die sich in Masterstudium (7. bis 8. Semester) und Abschlussphase gliedern (9. und 10. Semester). Insgesamt sind vier Vorlesungen und drei Seminare (kleinere schriftliche Arbeiten bis 20'000 Zeichen sind dabei in mindestens zwei der drei Seminare zu schreiben) obligatorisch. Des weiteren schreiben die Studierenden eine grössere theater- oder tanzspezifische Seminararbeit im Umfang von 40'000-60'000 Zeichen. Insgesamt müssen aus diesen Leistungen mindestens 30 KP resultieren.

IV. Schlussbestimmungen

Änderung des Studienplans

Art. 50 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

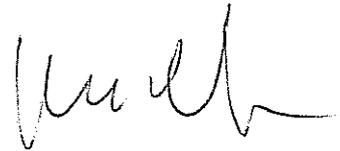
Inkrafttreten

Art. 51 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan der Philosophisch-historischen Fakultät für das Fach Theaterwissenschaft vom 1. September 1999 und tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft, die Übergangsbestimmungen richten sich nach dem Artikel 55 RSL 05.

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern:

Bern, am 14. Februar 2006

Der Dekan



Genehmigt durch die Universitätsleitung:

Bern, am 21. Februar 2006

Der Rektor

